

07.02.2011

Sitzungsvorlage Nr. 022/11

Vorbereitung einer Förderrichtlinie zum Ausbildungsverkehr -
 Überführung des § 45a PBefG (alt) in das ÖPNVG NRW §11a (neu)
 (Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungs-
 verkehr)

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	22.02.2011
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	28.03.2011
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	29.03.2011
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Leiß, Sabine
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planung und Mobilität	Finanzielle Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht zu den Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangslage:

Ausgleichspflicht nach § 45a PBefG bis zum 31.12.2010

Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr (rabattierter Beförderungstarif) wurden bis zum 31.12.2010 über das PBefG nach § 45a geregelt. Verkehrsunternehmen konnten bisher ihre Ansprüche über einen Antrag bei der Bezirksregierung gegenüber dem Land geltend machen. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen beruhte auf einem über die Jahre manifestierten System aus der Ermittlung der mittleren Reiseweite, den Beförderungsfällen und einem von der Landesregierung festgelegten spezifischen Kostensatz. Die Erstattung der Kosten erfolgte in zwei Tranchen (15. Juli, 15. November; Abschlagszahlung + Spitzabrechnung im Verhältnis 80% / 20%). Bei den Regelungen nach dem PBefG bestand für die Unternehmen immer ein Auskömmlichkeitsanspruch gegenüber dem Land.

Ausbildungsverkehr – Pauschale nach §11a ÖPNVG NRW ab dem 01.01.2011

Ab dem 01.01.2011 gilt das neue ÖPNVG NRW zur Ausbildungsverkehrs-Pauschale (§11a ÖPNVG NRW; Veröffentlichung des Gesetzes am 21.12.2010). Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist der Kreis Unna als Aufgabenträger für die Ausbildungsverkehrs-Pauschale zuständig und rückt damit an die Stelle der Bezirksregierung. Der Kreis Unna muss nun zukünftig die vom Land zur Verfügung stehenden Mittel an die Verkehrsunternehmen weiterreichen. 87,5% dieser Mittel sind an die Verkehrsunternehmen im Kreisgebiet auszureichen. Die übrigen 12,5% stehen dem Kreis für Verwaltungstätigkeiten, zur Weiterreichung an die Verkehrsunternehmen (Härtefallausgleich) sowie für Qualitätsverbesserungen und zusätzliche Verkehrsangebote des Ausbildungsverkehrs zur Verfügung. Im neuen §11a werden die Modalitäten für die Ausreichung (Ausgleich für nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckte Kosten im Schul- und Ausbildungsverkehr) an die Verkehrsunternehmen bestimmt. Des Weiteren schreibt das ÖPNV Gesetz die Ausreichung der Mittel mittels einer „Allgemeinen Vorschrift“ nach dem EU Recht vor, die die Aufgabenträger auszuarbeiten und zu erlassen haben.

Bei der Erstellung der „Allgemein Vorschrift“ arbeitet der Kreis Unna wegen seiner räumlichen Verflechtungen mit dem Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis zusammen.

2. Wesentliche Inhalte des §11a ÖPNVG NRW:

– Voraussetzungen der Weitergabe nach § 11a ÖPNVG NRW:

- Die Mitteln sind an alle Verkehrsunternehmen auszureichen, die im Aufgabenträgergebiet fahren (z.B.: VKU, BRS, etc.)
- Seitens der Verkehrsunternehmen sind die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder der landesweite Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anzuwenden oder zumindest anzuerkennen
- Die Tarife im Ausbildungsverkehr müssen die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe ab spätestens 1. August 2012 um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten

– Verteilung der Mittel im Verhältnis Land – Aufgabenträger (Kreis Unna)

- Der Aufgabenträger erhält die Mittel der Ausbildungsverkehrs-Pauschale zum 01.05. (70%) und die restlichen Mittel zum 01.10. (30%)
- Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die zum Zeitpunkt des Eingangs bis zur Weiterleitung entstehen sind zur Aufstockung der Pauschale zu verwenden
- Ggf. entstehende Finanzierungslücken werden nicht vom Land kompensiert.
- Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine konkrete Aussage getroffen werden, ob die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel ausreichend sind. Nähere Aussagen können frühestens erst im April 2011 getroffen werden.

– Verteilung der Mittel im Verhältnis Aufgabenträger – Verkehrsunternehmen

- Maßstab der Verteilung sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers. Bei verkehrlichen Grenzüberschreitungen gilt der Maßstab der Wagenkilometer
- Die Mittelverteilung erfolgt nach §11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW über eine „Allgemeine Vorschrift“ nach Art 3 Abs. 2 der EG VO 1370/2007
- Die Umsetzung der Mittelausreichung erfolgt auf Basis eines Zuwendungsbescheides oder Fördervertrages
- Das Land erarbeitet momentan eine Hilfe zur Erstellung einer „Allgemeinen Vorschrift“. Mit der Fertigstellung dieser Verwaltungshilfe ist jedoch nicht vor Frühjahr 2011 zu rechnen

– Weiterleitung/ Verwendung zu viel verausgabter Mittel

- Bei der Umsetzung der „Allgemeinen Vorschrift“ muss nach dem Anhang der EG VO 1370/2007 eine Überkompensationskontrolle stattfinden. Der Ausgleich darf den finanziellen Nettoeffekt nicht überschreiten, d.h.:

Positiv (anzurechnen):

- + Kosten für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- + angemessener Gewinn

Negativ (abzuziehen):

- alle positiven finanziellen Auswirkungen im Netz
- Einnahmen von Tarifentgelten in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- Berechnung von Kosten und Einnahmen nach Vorschriften für Rechnungslegung und Steuervorschriften

-
- Quersubventionierungsverbot (klare Trennung zwischen der gemeinwirtschaftlich Verpflichtung und anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens)
 - Ausweisen einer angemessenen Rendite
 - Schaffung von Anreizeffekten

(Eine Konkretisierung der oben genannten Sachverhalte erfolgt zur Vorstellung der Richtlinie am 30. Mai 2011 zur nächsten Sitzung des Ausschusses)

3. Aufgaben des Kreises Unna

Weiteres Vorgehen:

Der Kreis Unna muss als Aufgabenträger die oben genannte „Allgemeine Vorschrift“ auf Basis der Hilfe, die das Land NRW z.Z. erarbeitet, erlassen. Hierfür ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Derzeit wird diese „Allgemeine Vorschrift“ in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen erstellt. Da der Kreis Unna erstmalig die Mittel (70%) zum 1.5.2011 erhält und diese Mittel anschließend an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen hat- der Kreistag aber erst am 28.6. (Planungs- und Verkehrsausschuss 30.5.) tagt-, ist ggf. ein Dringlichkeitsbeschluss erforderlich.